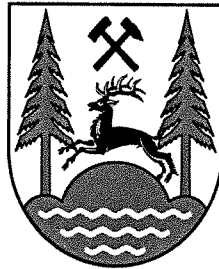


Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 10	Elbingerode, 25.01.2019	Nummer 02/2019
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Seite 2

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten in der Stadt Oberharz am Brocken findet am **26. Mai 2019** in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Wählbar in den Stadtrat bzw. die Ortschaftsräte sind Bürger des Wahlgebietes (Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen.

Nicht wählbar sind Bürger:

- Die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
- Die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- Die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind; wenn derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Sie müssen gemäß § 21 (2) KWG LSA spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl) bei dem zuständigen Wahlleiter** im Wahlbüro der Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus II, Zimmer 17 (Herr Friedrichs), Markt 2, OT Elbingerode (Harz), 38875 Oberharz am Brocken schriftlich eingereicht werden.

- I. Für den Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken sind gemäß § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung **28** Mitglieder des Stadtrates zu wählen.
Laut Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken sind in der Stadt Benneckenstein (Harz), der Stadt Elbingerode (Harz), der Stadt Hasselfelde und in Stiege je **7** Ortschaftsräte, in Elend, im Höhlenort Rübeland, in Tanne und in Trautenstein je **5** Ortschaftsräte, in Sorge **4** Ortschaftsräte und in Königshütte (Harz) **3** Ortschaftsräte zu wählen.
- II. Das Wahlgebiet für die Stadtratswahl bildet einen Wahlbereich. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA für den Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken auf **33** festgelegt.
Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen bildet die jeweilige Ortschaft. Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist um **5** höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).
- III. Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können gemäß § 21 (1) Satz 2 KWG LSA für das Wahlgebiet verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen gemäß Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 01.10.2018 -LWL/31.1-11421 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen die Voraussetzungen des § 21 (10) Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):

Christlich Demokratische Union Deutschlands
Alternative für Deutschland
DIE LINKE
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Freie Demokratische Partei

(CDU)
(AfD)
(DIE LINKE)
(SPD)
(GRÜNE)
(FDP)

Bei Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch die Landesregierung am 03.07.2018 (MBL LSA S. 311) in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistagsmitglied bzw. Stadtratsmitglied und bei der Ortschaftsratswahl durch mindestens ein Ortschaftsratsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA an die Stelle der nach § 21 Abs. 9 KWG LSA beizubringenden Unterschriften die eigene Unterschrift.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/ r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen bei der Stadtratswahl gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **100** Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Zur Wahl der Ortschaftsräte sind gem. § 21 (9) KWG LSA die nachfolgend aufgeführte Anzahl von Unterstützungsunterschriften zu erbringen:

Ortschaft	Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften
Stadt Benneckenstein (Harz)	17
Stadt Elbingerode (Harz)	31
Elend	3
Stadt Hasselfelde	19
Königshütte (Harz)	3
Höhlenort Rübeland	7
Sorge	1
Stiege	8
Tanne	4
Trautenstein	3

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorgesehenen Formblättern zu leisten.

Unterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Stadt beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl und nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats unterzeichnen; entsprechendes gilt für andere Wahlen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl oder die Ortschaftsratswahlen unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Außerdem werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anforderung der Formulare nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA:

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Der Wahlleiter hat die im Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken und die Ausgabe der Formblätter zu bescheinigen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können kostenfrei im Wahlbüro abgefordert werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gem. § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, sowie der Erklärung, dass er beim Wahlvorschlag für die Kreis- /Gemeindewahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung zugestimmt hat;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 KWO LSA;
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
- bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist (gilt nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Wählergruppen);
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Wählergruppen); für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
- für jeden betroffenen Bewerber, eine Erklärung bei einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA i.V. mit § 21 (12) KWO LSA.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 29 (2a) KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.


IV. Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Oberharz am Brocken

Auf der Grundlage des § 5 KWO LSA i.V.m. § 28 (6) KWG LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Oberharz am Brocken zur Zulassung der Wahlvorschläge und zur Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses öffentlich bekannt.

Die Zulassung der Vorschläge zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte erfolgt am **Donnerstag, den 21. März 2019, 18.00 Uhr** und die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt am **Dienstag, den 04. Juni 2019, 18.00 Uhr** jeweils im Haus Bodfeld, Untere Schulstraße 2 im Ortsteil Elbingerode (Harz).

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gem. § 10 (3) KWG beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Oberharz am Brocken, den 23.01.2019


Ronald Fiebelkorn
Wahlleiter
der Stadt Oberharz am Brocken

